



75 Jahre
Demokratie
lebendig
20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz
und Energie

Ausschussdrucksache **20(25)600**

22. April 2024

Stellungnahme
Bundesverband Solarwirtschaft e. V. (BSW)

Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des
Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung**
BT-Drucksache 20/8657

sowie

**Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und FDP**
A-Drs. 20(25)593

Siehe Anlage

Stellungnahme des BSW – Bundesverbandes Solarwirtschaft zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie am 22.04.2024 zum

Gesetzentwurf und zum Änderungsantrag zur Umsetzung des Solarpakets I

Inhalt

1. Vorwort und Zusammenfassung	3
2. Gebäude-PV und Prosuming stärken	4
2.1 Absenkung der Ausschreibungsgrenze für Gebäudeanlagen schafft Marktbarriere für gewerbliche „Einmal-Investoren“	4
2.2 Anhebung der Vergütungssätze für Gebäude-PV-Systeme zwischen 40 und 750 kWp schafft neue Wachstumsimpulse.....	5
2.3 Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung zügig umsetzen	6
2.4 Festlegungskompetenz der BNetzA bei den Höchstwerten nicht beschneiden.....	6
2.5 Geringfügige Verbräuche bei Volleinspeise-Anlagen neu zuordnen.....	6
2.6 Regelung für ausgeförderte Anlagen unter 100 kWp verlängern.....	7
3. PV-Freifläche gemeinsam voranbringen.....	7
3.1 Beschleunigungspotenzial des Wegenutzungsrechts vollständig nutzen	7
3.2 Naturschutzfachliche Mindestkriterien für PV-Freiflächenanlagen mit Umsicht einführen.....	8
3.3 Markthochlauf für Besondere Solaranlagen sichern.....	9
3.4 Maximale Gebotsgröße bei Ausschreibungen des 1. Segments erhöhen.....	9
3.5 Verringerung der BNetzA-Festlegungskompetenz bei den Höchstwerten reduziert kurzfristige Reaktionsmöglichkeit.....	10
4. Speicher und Netzanschluss.....	10



4.1 Einstieg in den Ausstieg aus dem Ausschließlichkeitsprinzip schaffen.....	10
4.2 Verbesserungen beim Netzanschluss für Speicher umsetzen.....	11
4.3 Vereinheitlichung der Technischen Anschlussbedingungen der Netzbetreiber	11
4.4 Netzanschluss auch für Anlagen bis 100 kWp vereinfachen	12

1. Vorwort und Zusammenfassung

Als Interessenvertretung der Solartechnik- und Solarspeicher-Branche mit ihren über 100.000 Beschäftigten in Deutschland begrüßt der Bundesverband Solarwirtschaft, dass sich die Ampel-Koalition mit dem Änderungsantrag zum „Solarpaket I“ nunmehr auf ein ganzes Bündel an Gesetzesreformen zur Beschleunigung des Solartechnikausbaus einigen konnte. Das Reformpaket enthält eine Vielzahl an Maßnahmen, die den weiteren Ausbau der Photovoltaik und Solarstromspeicher vereinfachen und beschleunigen werden.

Mit dem Solarpaket kann die Energiewende nun endlich auch in den Städten bei den **Mieter:innen und Wohnungseigentümer:innen** ankommen. Die **gemeinschaftliche Gebäudeversorgung** wird dafür einen kraftvollen Impuls leisten. Im **Gewerbedachsegment** werden die Ausschreibungsmengen und die Vergütungssätze angehoben. Es ist zu erwarten, dass damit die gewaltigen brachliegenden Solarpotenziale in Ballungsräumen und Gewerbegebieten stärker genutzt werden können. Dies ist eine wichtige Voraussetzung dafür, im Energiesektor auch künftig die Klimaziele umsetzen zu können.

Die **Netzanschlussprozesse** werden teils bürokratisch entschlackt und dadurch beschleunigt. Die Förderfähigkeit von Solarparks wird weniger stark gedeckelt, ihr **Zugang zu ertragsschwachen Standorten** erleichtert und ein passgenauer **Förderrahmen für Besondere Solaranlagen** wie Agri- oder Parkplatz-PV wird eingeführt, um den Durchbruch und die Skalierung auch dieser flächeneffizienten Marktsegmente zu ermöglichen. Der rechtliche Rahmen für **Solarstromspeicher** wird so verändert, dass Speicher von nun an auch besser ihre vielfältigen Stärken zur **System- und Netzstabilisierung** ausspielen können. Durch eine Vielzahl an kleinteiligen **Änderungen zum Bürokratieabbau** werden große Beschleunigungspotentiale für die Energiewende gehoben.

Mit Unverständnis blickt der Bundesverband Solarwirtschaft allerdings auf Verschlechterungen an einigen Stellen im Vergleich zum Kabinettsentwurf sowie sogar **neue Hürden** beim Ausbau der Photovoltaik. Nicht nachvollziehbar ist insbesondere die geplante **Absenkung der Ausschreibungsgrenze** für Photovoltaikanlagen auf Gebäuden auf 750 kWp, nachdem diese von der aktuellen Regierung erst im letzten Jahr auf 1 MWp erhöht wurde. Mit der **Beschränkung des Wegenutzungsrechts auf Flächen in öffentlicher Hand** verpasst es der Änderungsantrag, einen wesentlichen Hebel zur Beschleunigung des Ausbaus der PV-Freifläche zu nutzen.

Auch die **Absenkung der Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur** für Gebotshöchstwerte um 10 Prozentpunkte stellt eine unnötige und riskante Einschränkung im Förderregime des EEG dar. Mit der Einführung von **naturverträglichen Mindestkriterien** für geförderte Freiflächenanlagen werden neue verbindliche Vorgaben eingeführt, deren Auswirkungen noch nicht absehbar sind. Nachdem man mit dem Prozess zur PV-Strategie viele Schritte nach vorne machen wollte, geht man hier unverständlichlicherweise leider auch wieder **einige Schritte zurück**.

Mit Enttäuschung blickt die Solarbranche zudem darauf, dass eine Verständigung in der Koalition auf industriepolitische Impulse wie **Resilienzboni** innerhalb des Reformpaketes nicht erzielt werden konnte. Im harten Standortwettbewerb mit Asien und den USA um die Solarfabriken der Zukunft ist damit vielleicht die letzte Chance für eine Renaissance der Solarindustrie in Deutschland und für mehr Sicherheit bei der Versorgung mit solartechnischen Schlüsselkomponenten verspielt worden.

Unterm Strich dürfte das Solarpaket I aber entscheidend dazu beitragen, die Photovoltaik-Ausbauziele auch in den kommenden Jahren zu erreichen. Die Investitionsbedingungen werden in fast allen Marktsegmenten verbessert, egal ob Mieter, Eigenheimbesitzerinnen oder Unternehmen, der Zugang zu preiswertem Solarstrom wird deutlich einfacher. Weitere Reformen im Steuerrecht, im Energiemarktdesign und beim Netzzugang sollten bitte zeitnah folgen, um die gewaltigen noch ungenutzten Potenziale der Solar- und Speichertechnologien für unser Land zu heben.

Eine ausführliche Stellungnahme zum Solarpaket-I-Gesetzesentwurf findet sich in der [BSW-Stellungnahme zum Kabinettsentwurf](#) des Solarpakets. Die nachfolgende BSW-Stellungnahme bezieht sich nur auf die zentralen Aspekte des Änderungsantrages der Ampel-Koalition. Dazu nimmt der Bundesverband Solarwirtschaft wie folgt Stellung:

2. Gebäude-PV und Prosuming stärken

2.1 Absenkung der Ausschreibungsgrenze für Gebäudeanlagen schafft Marktbarriere für gewerbliche „Einmal-Investoren“

Der Änderungsantrag sieht eine Absenkung der Grenze für die verpflichtende Teilnahme an Auktionen für Gewerbedächer von 1 MWp auf 750 kWp vor. Gleichzeitig soll das Ausschreibungsvolumen für Gebäudeanlagen angehoben werden und soll in diesem Jahr 1.400 MW (bisher 900 MW) betragen und schrittweise auf bis zu 2.300 MW (bisher 1.100 MW) ansteigen.

→ BSW-BEWERTUNG

Die Senkung der Ausschreibungsgrenze von 1 MWp auf 750 kWp stößt beim BSW auf Unverständnis, da die Auktionsteilnahme von gewerblichen „Einmal-Investoren“ als Marktbarriere betrachtet wird, weshalb die aktuelle Regierung die Ausschreibungsgrenze erst im letzten Jahr auf 1 MWp angehoben hatte.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, dass der PV-Zubau in den nächsten Jahren hälftig auf Gebäuden und hälftig in der Freifläche erfolgen soll. PV-Anlagen auf Gewerbedächern müssen dafür in den kommenden Jahren einen noch größeren Beitrag als bisher leisten und den jährlichen Zubau in diesem Marktsegment in den kommenden Jahren mehr als verdoppeln. Die nun geplante 180-Grad-Wende widerspricht dieser Zielsetzung.

Denn das Marktsegment der PV-Gewerbedächer unterscheidet sich grundlegend von dem Marktsegment der Freiflächen-Photovoltaik und sehr großen PV-Gewerbedächern über 1 MW. Bei Sanierung, Bau und Planung größerer Gebäude spielen Photovoltaik-Dachanlagen heute bereits in der frühen Bauphase eine wichtige Rolle. Die Gebäudetechnik legt hier schon während der Planungsphase konkrete Energiekonzepte und statische Anforderungen zu Grunde. Bereits in dem kurzen Zeitfenster der Bau-Beauftragung wird die „energetische Zukunft“ des Gebäudes festgelegt.

Die Unwägbarkeit einer Ausschreibung wäre eine massive Planungsunsicherheit. Sie dürfte die notwendige Berücksichtigung der Photovoltaik bereits in einem frühen und kleinen Zeitfenster des Planungsprozesses zumeist verhindern und damit unmöglich machen oder andernfalls zu erheblichen Ineffizienzen und Mehrkosten führen. In den wenigen Fällen, in denen die Teilnahme an

Ausschreibungen mit Bau-Planungsprozessen zeitlich überhaupt in Deckung zu bringen wäre, wären der bürokratische Aufwand und die notwendigen Vorlaufinvestitionen, die mit Ausschreibungen einhergehen, so hoch, dass gewerbliche („Einmal“-) Investoren und Mittelständler von einer Investition auf ihrem Dach Abstand nehmen dürften.

2.2 Anhebung der Vergütungssätze für Gebäude-PV-Systeme zwischen 40 und 750 kWp schafft neue Wachstumsimpulse

Um dem Regierungsziel zu entsprechen, ab dem Jahr 2026 jährlich 22 Gigawatt an neuer PV-Leistung zu errichten, müssen nach Einschätzung des Bundesverbandes Solarwirtschaft ein knappes Drittel davon, als rd. sieben GW/a auf Dächern von Industrie und Gewerbe errichtet werden. Zum Vergleich: 2023 waren es erst rd. 2,5 GW. Es bedarf demnach nahezu einer Verdreifachung des jährlichen Installationsvolumens in diesem Photovoltaik-Marktsegment in nicht einmal drei Jahren.

Umfragen unter deutschen Unternehmen zeigen ein relativ hohes Interesse an der Photovoltaik. Jeder dritte Unternehmer kann sich mittlerweile grundsätzlich die Investition in eine Solarstromanlage vorstellen.

Eine deutliche Kostensteigerung bei der Finanzierung von Solaranlagen infolge der Zinsentwicklung hat jedoch in den letzten Jahren häufig zu einer Investitionszurückhaltung geführt, insbesondere in den vielen Fällen, wo der Stromverbrauch unterm eigenen Firmendach überschaubar ist und entsprechend nur zu geringen Eigenverbrauchsquoten und damit langen Amortisationszeiten führt.

Erfahrungsgemäß rechnen Unternehmen bei Investitionen mit deutlich spitzerem Bleistift als private Immobilieneigentümer:innen. Amortisationszeiten von über 10 Jahren werden von Unternehmen i. d. R. als unattraktiv empfunden, wie Umfragen ebenfalls belegen. Im Falle geringer Eigenverbräuche waren diese aber infolge der in der Vergangenheit zu stark abgesenkten Vergütungssätze die Regel.

Zwar hat sich im letzten Jahr auch die Nachfrage nach PV-Anlagen auf Gewerbedächern positiv entwickelt. Unter den realisierten Projekten befanden sich zumeist aber nur solche mit relativ hohen Eigenverbräuchen. Auch ist zu beobachten, dass oft zur Optimierung der Eigenverbrauchsquoten und damit der Rentabilität nur ein Teil der bei einem Gewerbeobjekt verfügbaren Dachfläche für die Solarstromerzeugung genutzt wird.

→ BSW-BEWERTUNG

Der BSW begrüßt, dass mit dem Änderungsantrag eine Anhebung der anzulegenden Werte für Anlagen zwischen 40 und 750 kWp vorgesehen ist. Die Vergütungssätze des EEG sollen dabei um 1,52 ct/kWh von aktuell 6,14 auf 7,64 ct/kWh angehoben werden. Die Anhebung der Vergütungssätze wird dazu beitragen, einen Teil der Kostensteigerung bei den Kapital- und Arbeitskosten der letzten Jahre aufzufangen. Dies verringert das Photovoltaik-Investitionsrisiko für Unternehmen und verkürzt die Amortisationszeiten von Solarstromanlagen für den Fall, dass Unternehmen nur einen Teil des selbst erzeugten Solarstroms unterm eigenen Firmendach auch selbst nutzen können. Ob die Investitionsanreize hinreichend sind, dauerhaft jährlich rund sieben Gigawatt an PV auf Gewerbedächern neu zu errichten, ist bei derzeitiger Kostenstruktur und Konjunkturlage allerdings nicht sicher. D.h. hier muss ggf. auch in Abhängigkeit zur weiteren Kostenentwicklung nachjustiert werden.

2.3 Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung zügig umsetzen

Das Solarpaket sieht die Einführung eines neuen Modells der „Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung“ im EnWG vor, das eine einfache gemeinsame Nutzung und Weitergabe von Solarstrom innerhalb eines Gebäudes ermöglicht. Überall, wo der Solarstrom auf mehr als eine Abnahmestelle verteilt werden soll, beispielsweise in den rund sechs Millionen kleinen Mehrfamilienhäusern oder in Gewerbebetrieben, kann dieses Modell ein bislang weitgehend ungenutztes neues Marktsegment erschließen.

→ BSW-BEWERTUNG

Der BSW setzt sich seit Jahren für diese Vereinfachungen ein, jetzt könnte der Durchbruch für dieses interessante PV-Marktsegment endlich gelingen. Der Änderungsantrag des Energieausschusses greift dabei eine Vielzahl von Verbesserungsvorschlägen des BSW auf. So wird klargestellt, dass der im Gebäude verbrauchte Solarstrom auch zwischengespeichert werden darf, der räumliche Anwendungsbereich wird auf Nebenanlagen wie bspw. Garagen erweitert, zudem wird die bisherige Beschränkung auf Mieter auf alle potentiellen Nutzer erweitert (bspw. Pächter oder sonstige Miteigentümer).

2.4 Festlegungskompetenz der BNetzA bei den Höchstwerten nicht beschneiden

Der Änderungsantrag sieht bei der Festlegungskompetenz der BNetzA bei den Höchstwerten eine Kürzung der Anpassungsspanne von maximal 25 auf 15 Prozent vor. Der Handlungsspielraum der BNetzA bei Kostensteigerungen wird damit begrenzt.

→ BSW-BEWERTUNG

Der BSW lehnt die Änderung ab ([vgl. Abschnitt 3.5](#)).

2.5 Geringfügige Verbräuche bei Volleinspeise-Anlagen neu zuordnen

Bei Volleinspeisung tritt häufig ein minimaler Strombezug aus dem Netz auf, der technisch bedingt und im Einzelfall kaum vermeidbar ist. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um wenige Kilowattstunden jährlich. Da eine eindeutige gesetzliche Regelung fehlt, wird dieser Zustand von Netzbetreibern oder Strom-Grundversorgern häufig als das Zustandekommen eines Grundversorgungsvertrages interpretiert. Für wenige Kilowattstunden Strombezug pro Jahr werden dann unverhältnismäßig hohe Kosten in Rechnung gestellt, die einige Hundert Euro jährlich betragen können.

→ BSW-BEWERTUNG

Die Solarbranche begrüßt die geplante Neuregelung, nach der geringfügige Stromverbräuche der Neben- und Hilfsanlagen zu Stromerzeugung (z.B. Wechselrichter) von Solaranlagen dem

Liefervertrag des Hausanschlusses zugeordnet werden können. Die Regelung gilt unter der Voraussetzung, dass es sich um eine volleinspeisende Gebäudeanlage bis höchstens 100 kWp handelt und dass der Strom einer anderen Entnahmestelle des Anlagenbetreibers im selben Gebäude zugeordnet wird. Zusätzlich darf über die Entnahmestelle der Solaranlage kein sonstiger Strom verbraucht werden.

2.6 Regelung für ausgeförderte Anlagen unter 100 kWp verlängern

Kleine Solaranlagen unter 100 kWp stehen beim Förderende häufig zum einen vor der Herausforderung, keinen Direktvermarkter zu finden, und zum anderen sind die Anlagen in der Regel technisch nicht zur Eigenverbrauchsnutzung ausgestattet. Deshalb wurde bereits eine Regelung im § 35 Abs. 2 EEG geschaffen, bei der der Netzbetreiber die Direktvermarktung übernimmt und den erzielten Marktwert Solar nach Abzug einer Direktvermarktungsgebühr an die Anlagenbetreiber auszahlt (Marktwertdurchleitung).

→ BSW-BEWERTUNG

Der Solarbranchenverband zeigt sich sehr erfreut darüber, dass die bisher bis 2027 befristete Regelung für ausgeförderte Anlagen bis 2032 verlängert werden soll und somit Anlagenbetreiber von kleineren PV-Anlagen zum Weiterbetrieb ihrer bereits installierten Anlagen motiviert werden.

3. PV-Freifläche gemeinsam voranbringen

3.1 Beschleunigungspotenzial des Wegenutzungsrechts vollständig nutzen

Zur Verlegung von Netzanschlusskabeln zwischen Solaranlage und Netzanschlusspunkt soll Projektierern künftig ein Wegenutzungsrecht eingeräumt werden. Die Entschädigungszahlung an den Grundstückseigentümer zur Nutzung des Grundstücks soll auf 5 Prozent des Verkehrswerts der in Anspruch genommenen Schutzstreifenfläche begrenzt werden. Mit dem vorliegenden Änderungsantrag soll die Regelung jedoch im Gegensatz zum ursprünglichen Gesetzesentwurf nur noch auf Grundstücke im Eigentum der öffentlichen Hand begrenzt werden. Für private Grundstücke ist demnach kein Wegenutzungsrecht mehr vorgesehen. Mit dem Änderungsantrag soll das Wegenutzungsrecht zusätzlich auch auf Leitungen zum Anschluss von Anlagen zur Speicherung von Strom und grünem Wasserstoff ausgeweitet werden.

Der BSW belegte mit Hilfe einer Branchenumfrage im letzten Jahr die hohe Bedeutung allein dieser einen Maßnahme für die Verfahrensbeschleunigung. Die an der Umfrage beteiligten zahlreichen Projektierer von Solarparks rechnen mit einer durchschnittlichen Verfahrensbeschleunigung je Projekt in einer Größenordnung von sechs Monaten und erheblichen Kosteneinsparungen.

→ BSW-BEWERTUNG

Die Einführung eines Wegenutzungsrechts für Netzanschlusskabel ist ein wichtiger Hebel zur Projektbeschleunigung von Solaranlagen, wie die Branchenumfrage des BSW belegt. Der BSW begrüßt

deshalb die geplante Einführung eines Wegenutzungsrechts, kritisiert aber die im Änderungsantrag nun vorgesehene Begrenzung auf Flächen der öffentlichen Hand. Damit wird ein wesentlicher Teil des Beschleunigungspotentials nicht genutzt. Das Wegenutzungsrecht sollte wie im Gesetzesentwurf vorgesehen auch für private Flächen eingeführt werden. Die Ausweitung der Regelung auf Anlagen zur Speicherung von Strom und grünem Wasserstoff begrüßt der BSW.

3.2 Naturschutzfachliche Mindestkriterien für PV-Freiflächenanlagen mit Umsicht einführen

Freiflächenanlagen sollen zukünftig naturschutzfachliche Mindestkriterien erfüllen müssen, um eine EEG-Förderung erhalten zu können. Die Regelung soll sowohl für Anlagen aus Ausschreibungen als auch für kleine Freiflächenanlagen mit gesetzlich festgelegtem anzulegendem Wert gelten und die im bisherigen Entwurf vorgesehene Einführung einer Biodiversitäts-Photovoltaik sowie eines Bonus für extensive Agri-PV ersetzen. Besondere Solaranlagen (Agri-PV, Floating-PV etc.) sollen richtigerweise von den Anforderungen ausgenommen werden, da hier eine parallele landwirtschaftliche Nutzung der Fläche erfolgt.

PV-Freiflächenanlagen sollen demnach mindestens drei der fünf folgenden Kriterien erfüllen müssen:

1. Begrenzung der Modulbedeckung auf maximal 60 Prozent der Grundfläche des Gesamtvorhabens
2. Umsetzung eines biodiversitätsfördernden Pflegekonzepts mit maximal zwei Mahden im Jahr oder Beweidung als Portionsweide
3. Schaffung von Durchgängigkeit für kleinere Tierarten sowie bei Anlagen mit einer Länge von über 500 m zusätzlich die Schaffung von Wanderkorridoren für Großsäuger mit einer an die örtlichen Gegebenheiten angepassten Breite
4. Schaffung von Biotopelementen auf min. 10 Prozent der Fläche
5. Verbot von Pflanzen- und Düngemitteln und chemischen Reinigungsmitteln

→ BSW-BEWERTUNG

Der BSW unterstützt die Umsetzung von naturschutzfachlichen Kriterien auf Solaranlagen und hat deshalb bereits vor Jahren ein [gemeinsames Papier mit dem NABU](#) mit Kriterien für naturverträgliche PV-Freiflächenanlagen veröffentlicht. Eine fundierte Detailbewertung der nun vorgeschlagenen verbindlichen naturschutzfachlichen Mindestkriterien aus Sicht der Projektplanung ist auf Grund der Kürze der Frist noch nicht möglich.

Allerdings kann die Erfüllung der Pflichten insbesondere beim Modulbedeckungsgrad sowie bei der Schaffung von Wanderkorridoren und Biotopelementen zu einem erhöhten Flächenbedarf und damit zu zusätzlichen Kosten führen. Anlagen, die an den Ausschreibungen des 1. Segments teilnehmen, können diese möglichen Mehrkosten in ihren Geboten entsprechend einpreisen, jedoch nur

solange der Gebotshöchstwert einen ausreichenden Spielraum bietet. Auch mit Blick auf diesen Aspekt ist die geplante Absenkung der Anpassungsmöglichkeit der Höchstwerte durch die BNetzA zu kritisieren (vgl. [Abschnitt 3.5](#)). Kleine Freiflächenanlagen mit gesetzlich anzulegendem Wert können etwaige Mehrkosten zudem gar nicht einpreisen.

Die naturschutzfachlichen Mindestkriterien sind laut Änderungsentwurf auch auf Solaranlagen auf sonstigen baulichen Anlagen (z. B. auf Deponien) nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 und § 48 Abs. 1 EEG sowie auf Garten-PV bis 20 kWp nach § 48 Abs. 1a EEG anzuwenden. Dieser vermutlich unbeabsichtigte Fehler sollte berichtigt und diese Anlagen von der Regelung ausgenommen werden.

3.3 Markthochlauf für Besondere Solaranlagen sichern

Bisher mussten besondere Solaranlagen (Agri-, Floating-, Parkplatz-PV etc.) mit klassischen Freiflächenanlagen in der Ausschreibung konkurrieren und erhielten aufgrund ihrer höheren Kosten i. d. R. keinen Zuschlag. Der Gesetzentwurf sieht nun für besondere Solaranlagen ein eigenes Untersegment innerhalb der Freiflächenausschreibungen mit eigenem Höchstwert und ansteigendem Auktionsvolumen vor. Der Änderungsantrag weitet die vorgesehene Regelung nun auch auf vertikale Agri-PV aus. Zudem werden die im bisherigen Entwurf vorgesehenen Ausschreibungsmengen leicht reduziert und sollen nun schrittweise von 300 MW in 2024 auf 2.075 MW in 2029 ansteigen.

→ BSW-BEWERTUNG

Die Einführung eines separaten Untersegments für Besondere Solaranlagen hat der BSW seit langem gefordert und wird entsprechend begrüßt. Die Ausweitung des Geltungsbereichs des Untersegments auf vertikale Agri-PV-Anlagen ist folgerichtig. Vor dem Hintergrund der gleichzeitig reduzierten Ausschreibungsvolumens sollte jedoch die Nutzung des Untersegments durch die verschiedenen Technologien innerhalb der Besonderen Solaranlagen detailliert beobachtet werden.

3.4 Maximale Gebotsgröße bei Ausschreibungen des 1. Segments erhöhen

Die maximale Gebotsgröße bei Ausschreibungen des 1. Segments ist in § 37 Abs. 3 EEG auf 20 MW begrenzt. Die befristete Anhebung der maximalen Gebotsgröße auf 100 MW im vergangenen Jahr hat jedoch das große Potenzial einer Anhebung der maximalen Gebotsgröße gezeigt und einen wesentlichen Beitrag für die Überzeichnung der Ausschreibungen im vergangenen Jahr geleistet. Der Änderungsantrag sieht nun eine Anhebung der maximalen Gebotsgröße für Ausschreibungen im 1. Segment auf 50 MW vor.

→ BSW-BEWERTUNG

Der BSW begrüßt die geplante Anhebung der maximalen Gebotsgröße bei Ausschreibungen des 1. Segments auf 50 MW ausdrücklich, hätte sich aber eine Wiedereinführung der im vergangenen Jahr geltenden Schwelle von 100 MW gewünscht.

3.5 Verringerung der BNetzA-Festlegungskompetenz bei den Höchstwerten reduziert kurzfristige Reaktionsmöglichkeit

Die Bundesregierung hat Ende 2022 eine neue Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur beschlossen, mit der die BNetzA auf Preisschwankungen bei PV-Projekten reagieren kann und die Höchstwerte in den Ausschreibungen um bis zu 25 Prozent anpassen kann. Die BNetzA hat die eingeräumte Festlegungskompetenz genutzt, wodurch im letzten Jahr wieder eine deutliche Überzeichnung bei den PV-Ausschreibungen erreicht werden konnte bei gleichzeitig steigendem Ausschreibungsvolumen. Die BNetzA reagierte damit auf die seit der letzten gesetzlichen Bestimmung gestiegenen Kosten für Errichtung und Betrieb der Anlagen einschließlich der gestiegenen Zinskosten bei der Finanzierung der Anlagen.

Die Festlegung basiert dabei auf Kostenberechnungen durch eine unabhängige externe Studie. Die sorgsame Abwägung der BNetzA bei der Anpassung der Höchstwerte wird bei der letzten Festlegung für Ausschreibungen des 2. Segments (Gebäude-PV) sichtbar, bei der die BNetzA ihren Spielraum mit einer Anhebung des Höchstwerts von 8,91 auf 10,5 ct/kWh und damit um 18 Prozent nicht ausgeschöpft hat. Für Freiflächenanlagen führte die Abwägung dahingegen zu dem Schluss, dass eine Anhebung von 5,9 auf 7,37 ct/kWh bzw. 25 Prozent mit Blick auf die Preis- und Zinsentwicklungen und dem weiterhin im EEG festgelegten zu niedrigen Gebotshöchstwert von 5,9 ct/kWh notwendig ist.

Mit dem Änderungsantrag soll die Festlegungskompetenz der BNetzA nun beschnitten werden, indem der Spielraum zur Anpassung der Höchstwerte in den Ausschreibungen von 25 auf 15 Prozent abgesenkt werden soll.

→ BSW-BEWERTUNG

Die geplante Absenkung der Festlegungskompetenz um 10 % schränkt die Reaktionsmöglichkeit der BNetzA in Anbetracht der deutlich gestiegenen Kosten und der weiterhin gesetzlich zu niedrig festgelegten Höchstwerte im EEG drastisch ein. Die Festlegungskompetenz der BNetzA schafft eine dringend notwendige Flexibilität im Förderregime des EEG, um auf Kostenänderungen zu reagieren, für die Gesetzgebungsprozesse zu lange andauern. Die im Änderungsantrag vorgesehene Absenkung sollte deshalb aus Sicht des BSW zurückgenommen werden.

4. Speicher und Netzanschluss

4.1 Einstieg in den Ausstieg aus dem Ausschließlichkeitsprinzip schaffen

Nach aktueller Rechtslage können Batteriespeicher in Kombination mit PV-Anlagen ihre vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten („Multi-Use-Speicher“) nicht ausschöpfen, da der EEG-Förderanspruch für den zwischengespeicherten Strom entfällt, sobald der Speicher neben dem Speichern von selbst produziertem Grünstrom auch z. B. für netzdienliche Flexibilitätsdienstleistungen wie Regelenergie genutzt wird. Eine intelligente und systemdienliche Nutzung der Speicher im Strommarkt wird dadurch bisher verhindert.

→ BSW-BEWERTUNG

Der BSW begrüßt, dass nun der Einstieg in den Ausstieg des seit Jahren von der Solarbranche kritisierten Ausschließlichkeitsprinzips für Speicher im Solarpaket geschaffen werden soll. Ziel der Neuregelung sei es, eine flexible Betriebsweise von Stromspeichern zu ermöglichen, ohne von dem Grundsatz abzuweichen, dass nur Strom aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen förderfähig ist. Speicher können zukünftig alternierend Grün- und Graustrom einspeichern. Dadurch können sie sowohl die fluktuierende Stromerzeugung aus EE zwischenspeichern als auch einen Beitrag zum Stromsystem leisten, indem sie Netzstrom zwischenspeichern. Auf Anregung des BSW wurde zudem eine Frist für die Festlegungen der BNetzA in das Gesetz aufgenommen, wodurch eine zügige Umsetzung der Neuregelung sichergestellt wird. Eine tiefere Prüfung der Neuregelung befindet sich derzeit noch in Arbeit.

4.2 Verbesserungen beim Netzanschluss für Speicher umsetzen

Die Solar- und Speicherbranche begrüßt zudem, dass wichtige Änderungen für den Netzanschluss von Batteriespeichern im Änderungsantrag enthalten sind. Zum einen soll das geplante Wegenutzungsrecht für Flächen in öffentlicher Hand auf Batteriespeicher ausgeweitet werden. Zum anderen ist eine Neuregelung für Speicher vorgesehen, die nicht bereits als Anlagen im Sinne des EEG vom vorrangigen Netzanschluss nach § 8 Absatz 1 Satz 1 EEG 2023 profitieren. Diese Speicher sollen nun mit EEG-Anlagen gleichgestellt werden.

4.3 Vereinheitlichung der Technischen Anschlussbedingungen der Netzbetreiber

Die allgemeinen Technischen Anschlussregeln (TAR) werden im VDE FNN auch mit Beteiligung der PV-Branche erstellt und bilden die Basis für alle Netzbetreiber. Jeder der rund 900 Verteilnetzbetreiber (VNB) in Deutschland konkretisiert diese Anforderungen in den eigenen Technischen Anschlussbedingungen (TAB) und definiert damit eigene, netzspezifische Anforderungen an die elektrische Anlage des Netzanschlussnutzers.

→ BSW-BEWERTUNG

Der BSW hatte in der Vergangenheit wiederholt beklagt, dass es immer wieder zu überzogenen und teils willkürlichen Anforderungen in den TABs der Netzbetreiber gekommen ist, die deutlich über die TAR hinausgingen. Im Änderungsantrag wird nun eine Vereinheitlichung der TAB im EnWG vorgegeben. Die Anforderungen der TAR werden gestärkt, indem enge Bedingungen formuliert werden, unter denen die TAB zusätzliche und verschärfende Inhalte zu den TAR aufnehmen können. Demnach sind Ergänzungen in den TAB u. a. nur zulässig, wenn sie zur Sicherheit und Zuverlässigkeit des jeweiligen Netzes zwingend erforderlich sind. Dieser Start zur Vereinheitlichung der TAB ist ein wichtiger erster Schritt, um die Prozesse der unterschiedlichen Netzbetreiber zu harmonisieren und den Solarausbau dadurch zu beschleunigen.

4.4 Netzanschluss auch für Anlagen bis 100 kWp vereinfachen

Im Kabinettsentwurf zum Solarpaket war bereits eine Ausweitung des vereinfachten Netzanschlusses für Anlagen bis 30 kWp enthalten. Danach können Anlagenbetreiber ihre Anlagen in der Regel an das Netz anschließen, sofern Netzbetreiber nicht fristgemäß ihren Pflichten aus § 8 Abs. 5 und 6 EEG nachkommen.

→ BSW-BEWERTUNG

Die Solarbranche begrüßt, dass im Änderungsantrag auch für Anlagen bis 100 kW eine Möglichkeit für den vereinfachten Netzanschluss vorgesehen ist. Sofern die insgesamt an diesem Verknüpfungspunkt zu installierende Erzeugungsleistung die Kapazität des bestehenden Netzanschlusses nicht übersteigt, können die Anlagen unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen an dem bestehenden Verknüpfungspunkt angeschlossen werden.

Rückfragen:

Bundesverband Solarwirtschaft e. V. (BSW)

Carsten Körnig, Hauptgeschäftsführer, geschaeftsleitung@bsw-solar.de

Christian Menke, Referent Politik & Solartechnik, menke@bsw-solar.de, Tel. 030 29 77788 - 34

Benedikt Fischer, Referent Solartechnik & Recht, fischer@bsw-solar.de, Tel. 030 29 77788 - 33